



Satzung des Gewerbevereins Hambrücken e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Hambrücken e. V.“ und hat seinen Sitz in Hambrücken. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bruchsal eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss der Gewerbetreibenden sowie der freiberuflich Tätigen der Gemeinde Hambrücken zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des örtlichen Mittelstandes.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Mit der Gemeindeverwaltung sowie dem Gemeinderat Verbindung zu halten, um die Anliegen des Handels, des Gewerbes, der Landwirtschaft und der freien Berufe zu kommunalen und regionalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können.
 - b) Die Mitglieder über Fragen und Vorhaben der Gemeinde stets aufzuklären.
 - c) Durch Öffentlichkeitsarbeit auf die Leistungsfähigkeit und das Angebot der örtlichen Gewerbebetriebe, des Handels und der freiberuflich Tätigen aufmerksam zu machen.
 - d) Durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen.
 - e) Durch geselliges Beisammensein die Gemeinschaft den Zusammenhalt der Mitglieder zu pflegen.
 - f) Durch Mitwirkung in örtlichen und überörtlichen Organisationen zur Stärkung des selbstständigen Mittelstandes beizutragen.
 - g) Das örtliche Gewerbe durch Ausstellungen und Leistungsschauen der Bevölkerung vorzustellen.

§ 3 Organe des Vereins

1. Organe

- a) Vorstand, er besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
- b) Erweiterter Vorstand, er besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - dem Beirat, der aus mind. 2 weiteren Vereinsmitgliedern besteht. Bei der Wahl der Beiratsmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten.



- c) Fachgruppen
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Der Vorsitzende einer Fachgruppe gehört kraft seines Amtes dem Beirat des Vereins an, soweit er nicht ordentlich gewähltes Beiratsmitglied ist.
- d) Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

2. Aufgaben

- a) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Beirat ihm übertragen. Im Einzelnen haben:
- Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung, Vorstands- und weitere Sitzungen anzuberaumen und zu leiten. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
 - Der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen und zu unterschreiben. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle dessen Vertretung zu erledigen.
 - Der Kassierer die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle dessen Vertretung zu erledigen.
- b) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen. Der erweiterte Vorstand - Vorstand und Beirat - ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen von einem Mitglied muss eine geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle dessen Vertretung den Ausschlag.
- c) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- die Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und erforderlichen Umlagen
 - die Beschlussfassung über die grundlegende Verwendung des Vereinsvermögens (Kreditaufnahme, Kauf von Grundstücken und deren Beleihung oder ähnliche Geschäfte)
 - die Änderung der Vereinssatzung
 - die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins
 - Entlastung des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand und die beiden Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch des Beirates sein. Die Wahl des Vorstandes und des Beirates erfolgt schriftlich und geheim, wenn dies von 10% der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.



Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus zwei Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorstandes.

Nachwahlen erfolgen unter Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder auf Beschluss des erweiterten Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Vertreter, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt und in elektronischer Form (§126 a BGB) oder in Textform (§126 b BGB) an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der angekündigten Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eingereicht werden. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Bei Abstimmung gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedes Mitgliederversammlungsprotokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Anzahl der Ja-Stimmen, Anzahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

§ 4 Vertretungsberechtigung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.



Im Innenverhältnis ist der 1. Vorsitzende oder der Kassierer sowie im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende ermächtigt für Geschäfte der laufenden Verwaltung über Beträge in Höhe von bis zu 5.000 Euro ohne Zustimmung anderer Organe zu verfügen.

Im Übrigen führt der 1. Vorsitzende die Geschäfte der laufenden Verwaltung, vertreten wird er durch den 2. Vorsitzenden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft des Vereins können ortsansässige natürliche oder juristische Personen erwerben, die ihren Firmensitz, den Sitz einer Zweigniederlassung oder die Geschäftsräume in der Gemeinde Hambrücken führen und:
 - a) Gewerbetreibende oder
 - b) freiberuflich Tätige oder
 - c) landwirtschaftliche Unternehmer oder
 - d) Freunde und Förderer des Vereins als natürliche und juristische Personen mit einem besonderen Bezug zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Selbstständigen in Hambrücken. Ein solcher Bezug wird insbesondere durch eine langjährig ausgeübte Selbstständigkeit in Hambrücken begründet, auch wenn diese durch Betriebsübergang, -übernahme oder Stilllegung nicht mehr ausgeübt wird. Freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit außerhalb von Hambrücken. Ohne die Voraussetzungen des Abs. 1. S. 1 oder S. 2 begründet einen solchen Bezug nicht.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Lehnt dieser den Antrag ab, so kann binnen eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich Widerspruch beim 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter eingelegt werden. Dieser hat den Widerspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung - die in geheimer Abstimmung zu treffen ist - ist endgültig, gegen sie findet kein Rechtsbehelf statt. Ein neuer Aufnahmeantrag kann frühestens 1 Jahr nach Ablehnung gestellt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt; dieser ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zulässig.
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen, wegen des Verlustes der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter und wegen des Verlustes der Erlangung von Rechten aus öffentliche Wahlen sowie Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom erweiterten Vorstand auszusprechen ist. Gegen den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbescheid kann der Betroffene binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
 - d) durch Wegfall der Voraussetzungen des § 5, Abs. 1
 - e) durch Auflösung des Vereins.



4) Ehrenmitgliedschaft

Auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann dieser in der Mitgliederversammlung in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane sowie wählbar in diese Organe. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" min. 2 /3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut, eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.12.2009 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für den Fall, dass eine der beschlossenen Bestimmungen vom Vereinsregister beanstandet wird, ist der Vorstand ermächtigt, formale Änderungen der Satzung, welche die Grundlage des Vereins nicht berühren, vorzunehmen, und diese den Mitgliedern bekannt zu geben.

Stand: 01.12.2009